



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 12/17

MA 51, Prüfung des Projektes

"Handballcity Margareten";

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Gebarung des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten im Rahmen des Projektes "Handballcity Margareten" in den Jahren 2014 bis 2016. Für dieses Projekt erhielt der Verein im Betrachtungszeitraum jährlich Förderungen in der Höhe von 60.000,-- Euro von der Magistratsabteilung 51.

Besonders positiv fiel dem Stadtrechnungshof Wien der Einsatz der Geschäftsstelle hinsichtlich der Lukrierung von Patenschaften und Sponsoren auf, welcher sich durch relativ hohe Zusatzeinnahmen bemerkbar machte. Darüber hinaus zeigten die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und die ehrenamtlichen Funktionäre ein besonderes persönliches Engagement.

Die Prüfung zeigte Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Sicherstellung von Stellvertretungsregelungen, der Inhalte der Rechnungsprüfungsberichte sowie der Dokumentation von Beschlüssen der Hauptversammlung. Im Sinn der Nachvollziehbarkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wurden unter anderem Empfehlungen zur Implementierung von IKS-Maßnahmen, zur verstärkten Dokumentation von Geschäftsfällen und Vertragsbeziehungen sowie zur Inventarführung ausgesprochen.

Der Magistratsabteilung 51 wurde empfohlen, künftig verstärkt auf die Einhaltung von Antragsfristen zu achten bzw. Ausnahmen von den Regelungen der Förderungsrichtlinien nachvollziehbar zu begründen. Ferner zeigte sich Verbesserungspotenzial im Bereich der Abrechnungsprüfung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	7
2. Allgemeines	7
2.1 Zweck des Vereines	7
2.2 Tätigkeiten des Vereines	7
2.3 Sporthallen	8
3. Förderungen	10
3.1 Gemeinderatsbeschlüsse	10
3.2 Förderungsanträge	11
4. Organisation	11
4.1 Arten der Mitgliedschaft	11
4.2 Vereinsorgane	12
4.3 Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer	16
4.4 Vertretungsbefugnisse.....	17
4.5 Organisatorische Elemente	17
5. Gebarungsprüfung.....	18
5.1 Sachanlagevermögen.....	18
5.2 Vermögensübersichten.....	18
5.3 Saisonbeiträge der aktiven Spieler	19
5.4 Projektabrechnung.....	19
5.5 Kostenvergleichsangebote	20
5.6 Buchungen und Belegprinzip	21
5.7 Rechnungsmerkmale.....	22
5.8 Zeitnahe Erfassung von Einnahmen und Ausgaben.....	22
5.9 Aufwandsentschädigungen.....	23
6. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 51	23
6.1 Prüfung der Förderungsansuchen	23

6.2 Abrechnungsprüfung	25
6.3 Pachtentgelte.....	27
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	28

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ASKÖ.....	Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
bzw.	beziehungsweise
EUR.....	Euro
EURO	Europameisterschaft
gem.....	gemäß
GJS.....	Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Information und Sport
HBA	Handball Bundesliga Austria
HLA	Handball Liga Austria
http	Hypertext Transfer Protocol
IKS.....	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KA.....	Kontrollamt
KFS/RL.....	Kammer Fachsenat/Rechnungslegung
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rund
Rz.	Randziffer

S.....	Seite
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
UStG 1994.....	Umsatzsteuergesetz 1994
Verein Fivers	Handballclub Fivers WAT Margareten (kurz: FIVERS)
VerG	Vereinsgesetz 2002
vgl.....	vergleiche
WAT.....	Wiener Arbeiter Turn- und Sportverband
www.....	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZVR	Zentrales Vereinsregister
ZVR-Zl.	Zentrales Vereinsregister-Zahl

LITERATURVERZEICHNIS

Höhne/Jöchel/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. Auflage (2013), LexisNexis Verlag, Wien.

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage (2006), Linde Verlag, Wien.

Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Fachgutachten KFS/RL 19, Frage 4, <http://www.kwt.or.at>.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Projektes "Handballcity Margareten" in den Jahren 2014 bis 2016 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines Fivers im Rahmen des Projektes "Handballcity Margareten" in den Jahren 2014 bis 2016. Im Zuge der Projektprüfung wurde auch dort, wo es der Sachverhalt anbot, auf generelle Gebarungssachverhalte des Vereines eingegangen. Die Prüfung erfolgte auf Basis der von der Magistratsabteilung 51 an den Verein gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der Magistratsabteilung 51 im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die sportlichen und pädagogischen Tätigkeiten des Vereines sowie eine Überprüfung der gesamten Gebarung des Vereines im Prüfungszeitraum.

1.2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien im Zeitraum von Juli bis November 2017 vorgenommen.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gem. § 73b Abs. 3 wurde in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 51 und dem Verein Fivers festgelegten Förderungsbedingungen vereinbart.

2. Allgemeines

2.1 Zweck des Vereines

Der Verein Fivers wurde bereits im Jahr 1894 als "Allgemeiner Turnverein" in Wien Margareten gegründet und im Jahr 1919 in "WAT Margareten" umbenannt. Nach dem Verbot des Vereines im Zuge des Austrofaschismus erfolgte nach dem Ende des Nationalsozialismus eine Neugründung und in weiterer Folge eine erneute Umbenennung des Vereines.

Der Verein Fivers war im ZVR unter der ZVR-ZI. 638437004 mit Entstehungsdatum 10. August 1990 eingetragen. Der Sitz des Vereines befand sich im 5. Wiener Gemeindebezirk, Ziegelofengasse 35/2/18.

Zweck des Vereines war die Förderung der harmonischen Ausbildung des Körpers und des Geistes seiner Mitglieder. Als ideelle Mittel, um den Vereinszweck zu erreichen, waren in den Vereinsstatuten u.a. die Pflege des Handballsportes als Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssport, die Veranstaltung von Wettkämpfen im Jugend- und Erwachsenenbereich sowie die Teilnahme an und Entsendung zu nationalen und internationalen Wettkämpfen, Turnieren oder Meisterschaften festgeschrieben.

Der Verein Fivers war ein Mitgliedsverein des ASKÖ Landesverbandes WAT, des Wiener Handballverbandes sowie der Handballliga Austria.

2.2 Tätigkeiten des Vereines

Zum Prüfungszeitpunkt war der Verein Fivers in der höchsten (HLA, seit dem Jahr 1982) und der zweithöchsten (HBA, seit dem Jahr 2013) Liga Österreichs vertreten.

Der Verein Fivers war zum Prüfungszeitpunkt zweifacher Österreichischer Staatsmeister, neunfacher Österreichischer Vize-Staatsmeister, siebenfacher Österreichischer Cupsieger (österreichischer Rekord), dreifacher Österreichischer Supercupsieger sowie dreifache Wiener Mannschaft des Jahres. Im Nachwuchsbereich gewann der Verein im Zeitraum 2003 bis 2017 mehr als 80 Titel als Österreichischer oder Wiener Meister.

Unter dem Motto "Handballcity Margareten" wurde die Nachwuchsarbeit des Vereines seit der Errichtung der Sporthalle Margareten in der Hollgasse 3 im 5. Wiener Gemeindebezirk im Jahr 2003 sowie einer Traglufthalle am Bacherplatz im 5. Wiener Gemeindebezirk im Jahr 2010 fortwährend ausgebaut. Ferner wurde sie im Sinn der Nachhaltigkeit der Handball-EURO 2010 in Österreich weiter forciert. Im Betrachtungszeitraum waren im Verein rd. 180 Nachwuchsspieler in 12 bzw. 16 Nachwuchsmannschaften aktiv.

Seit dem Jahr 2004 gewann der Verein durchgehend den jährlichen HLA-Nachwuchspokal und wurde dadurch für seine Nachwuchsarbeit ausgezeichnet. Im Jahr 2015 wurde der Verein darüber hinaus zum zweiten Mal als "Verein mit der besten Nachwuchsarbeit" aller Sportvereine Wiens ausgezeichnet.

Im Rahmen des Projektes "Handballcity Margareten" fanden neben der intensiven Nachwuchsarbeit u.a. eine Handball Kids Olympiade, integrationspolitische Aktionen wie "Die Fivers kommen zu Dir" und Maßnahmen zur Sozialisation und Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (z.B. Ballsport mit Flüchtlingen) statt. Seit Herbst 2013 wurde im Rahmen des "Fivers Lern- und Förderclubs" zudem die schulische Entwicklung der Nachwuchsspieler gefördert. Dabei wurden an drei Tagen in der Woche vor und nach dem Training in der Sporthalle Margareten kostenfreie betreute Lernnachmittage unter der Leitung geschulter Pädagogen angeboten.

2.3 Sporthallen

2.3.1 Im Jahr 2003 wurde zwischen der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 51 und dem Verein ein Benützungsvertrag für die im Eigentum der Stadt Wien stehende Sporthalle in der Hollgasse 3 im 5. Wiener Gemeindebezirk abgeschlossen. Da-

rin wurde vereinbart, dass der Verein die Halle zur Ausübung des Handballsportes zu Trainings- und Wettkampfszwecken nutzen konnte und dafür einen jährlichen Betrag an die Stadt Wien zu entrichten hatte. Die Vereinbarung wurde auf ein Jahr befristet abgeschlossen und konnte durch schriftlich abzufassende Vereinbarungen einvernehmlich verlängert werden. Diese Verlängerungen erfolgten jeweils um ein Jahr, z.T. auch um zwei weitere Jahre. Für den Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 wurden entsprechende Vereinbarungen über die Verlängerung des Benützungsvertrages abgeschlossen und dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt.

Die ab 1. Juli 2015 gültige Verlängerung wurde vom Verein erst mit 22. September 2015 und somit wesentlich verspätet unterzeichnet. Die Verlängerung ab 1. Juli 2017 erfolgte geringfügig verspätet mit 13. Juli 2017.

Die Verspätungen waren durch berücksichtigungswürdige, persönliche Umstände in Kombination mit der knappen Personalausstattung des Vereines für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar. Dennoch sollte organisatorisch dafür Vorsorge getroffen werden, dass bei Ausfall einer vertretungsbefugten Person die Vertretung des Vereines durch andere vertretungsbefugte Personen jederzeit gewährleistet werden kann.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, organisatorische Maßnahmen dafür zu treffen, dass der Verein in wesentlichen Angelegenheiten jederzeit durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter handlungsfähig ist.

2.3.2 Ferner wurde im Jahr 2009 ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 51 und dem Verein abgeschlossen. Darin wurde dem Verein die Sportanlage am Bacherplatz im 5. Wiener Gemeindebezirk sowie eine im Jahr 2010 darauf errichtete Traglufthalle verpachtet. An die Stadt Wien war im Gegenzug jährlich ein geringfügiger Pachtzins zu entrichten. Die Kosten für den Verbrauch von Strom, Fernwärme und Wasser wurden von der Stadt Wien getragen. Dem Verein oblagen die Entrichtung der Steuern, Abgaben und Gebühren sowie die Instandhaltung der Traglufthalle. Zudem war der Verein verpflichtet den städtischen Schulen und Kin-

dergärten unentgeltlich die Nutzung der Traglufthalle in jenem Umfang zu ermöglichen, in dem sie diese Fläche vor der Errichtung der Traglufthalle benutzten.

2.3.3 Das Nachwuchstraining des Vereines fand soweit möglich in der Sporthalle Margareten statt. Jene Trainingseinheiten, die dort nicht untergebracht werden konnten, erfolgten in der Traglufthalle am Bacherplatz.

2.3.4 Der Verein Fivers vermietete die ihm zur Verfügung gestellte Traglufthalle an einen Partnerverein und einen Verein im Bereich der Jugendbetreuung der Stadt Wien. Dadurch erzielte der Verein Fivers geringfügige jährliche Einnahmen. Die Mietverträge wurden jedoch nicht schriftlich abgeschlossen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit Verträge über die Vermietung der Traglufthalle schriftlich abzuschließen.

3. Förderungen

3.1 Gemeinderatsbeschlüsse

Für das Projekt "Handballcity Margareten" und die Fortführung der intensiven Nachwuchsarbeit im Sinn der Nachhaltigkeit der Handball-EURO 2010 wurden dem Verein von der Magistratsabteilung 51 in den Jahren 2014 bis 2016 jährlich je 60.000,-- EUR an Förderungsmitteln zur Verfügung gestellt.

Die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates erfolgten in den Sitzungen vom 23. Mai 2014, Pr.Z. 01191-2014/0001-GJS, vom 20. Februar 2015, Pr.Z. 00124-2015/0001-GJS sowie vom 23. September 2015, Pr.Z. 02517-2015/0001-GJS.

Das Projekt "Handballcity Margareten" umfasste die Aktivitäten des Vereines zur Förderung des Nachwuchses, der Integration von Kindern und Jugendlichen sowie der Werte der Chancengleichheit und der Fairness. Neben dem regulären, laufenden Nachwuchstraining der rd. 180 Nachwuchsspieler und der Teilnahme an Meisterschaftsspielen, wurde vom Verein u.a. eine jährliche "Kids Olympiade" veranstaltet. Dabei sollte Kindern aus Volksschul- und Gymnasiumklassen vor allem des 5. Wiener Gemeindebezir-

kes der Spaß an der Bewegung und am Miteinander vermittelt und spielerisch Kontakt zum Handball hergestellt werden. Im Rahmen des jährlichen Events "Die Fivers kommen zu Dir" wurde ferner versucht, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und aus sozial benachteiligten Schichten für den Handball zu begeistern. Der "Fivers Lern- und Förderclub" ergänzte das sportliche Angebot des Vereines, um neben den sportlichen auch die schulischen Leistungen der Nachwuchsspieler zu verbessern.

3.2 Förderungsanträge

Die Förderungsanträge für die Jahre 2014 und 2015 wurden vom Verein nicht wie in den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 festgelegt drei Monate vor Projektbeginn eingereicht. Der Förderungsantrag für das Jahr 2014 langte erst am 20. März 2014 in der Magistratsabteilung 51 ein. Jener für das Jahr 2015 am 19. Jänner 2015. Der Antrag für 2016 wurde bereits am 2. August 2015 und somit ausreichend vor Beginn des geförderten Projektzeitraums eingereicht.

Die Verspätungen waren wie bereits erwähnt durch berücksichtigungswürdige, persönliche Umstände in Kombination mit der knappen Personalausstattung des Vereines nachvollziehbar. Dennoch sollte organisatorisch dafür Vorsorge getroffen werden, dass bei Ausfall einer vertretungsbefugten Person die Vertretung des Vereines durch andere vertretungsbefugte Personen jederzeit gewährleistet werden kann.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies auf die Empfehlung zu Pkt. 2.3.1.

4. Organisation

4.1 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein bestand lt. den Statuten aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Vereinsmitglieder beteiligten sich voll an der Vereinsarbeit. Außerordentliche Mitglieder förderten den Verein vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder waren ausschließlich als aktive Handballer im Verein tätig ohne dabei organisatorische Arbeiten oder Tätigkeiten als Trainerinnen bzw. Trainer auszuüben. Als Ehrenmitglieder konnten durch die Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste für den Verein auszeichneten.

Ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder waren lt. den Statuten zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag war im Vorhinein zu entrichten. Die Abrechnungsperiode entsprach der Handballsaison vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. In berücksichtigungswürdigen Fällen konnten Vereinsmitglieder ganz oder teilweise für maximal zwölf Monate vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien ergaben, dass von den elf ordentlichen Vereinsmitgliedern keine Mitgliedsbeiträge eingehoben wurden. Der Verein Fivers begründete dies damit, dass alle ordentlichen Mitglieder gleichzeitig ehrenamtliche Funktionäre des Vereines waren, die unter beträchtlichem Zeiteinsatz für den Verein tätig waren. Außerordentliche Vereinsmitglieder gab es zum Prüfungszeitpunkt keine. Deswegen wurde die Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht festgelegt und keine Mitgliedsbeiträge eingehoben. Folgt man dieser Argumentation, sah der Stadtrechnungshof Wien jedoch einen Änderungsbedarf bei der Formulierung der Statuten. Diese verpflichteten die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Fivers, in den Statuten klar festzulegen, dass die ordentlichen Mitglieder des Vereines keine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen haben, sofern sie als ehrenamtliche Funktionäre des Vereines tätig sind.

4.2 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines waren die Hauptversammlung, der Vorstand, die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, das Kuratorium sowie das Schiedsgericht.

4.2.1 Ordentliche Hauptversammlungen fanden entsprechend den Statuten jährlich statt. Die Ergebnisse der Hauptversammlungen wurden in Protokollen dokumentiert. Dabei waren lt. Statuten ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten und denen nicht aufgrund einer Vernachlässigung der Vereinspflichten das Stimmrecht entzogen wurde, sowie Ehrenmitglieder, stimmberechtigt.

An anderer Stelle war in den Statuten hingegen geregelt, dass das Stimmrecht in der Hauptversammlung nur den ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten, zustand.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Fivers, die Bestimmungen in den Statuten hinsichtlich des Wahlrechtes in der Hauptversammlung widerspruchsfrei zu formulieren.

4.2.2 Zu den Aufgaben der Hauptversammlung zählten u.a. die Beschlussfassung über den Voranschlag, die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und die Beschlussfassung darüber. Ferner umfassten die Aufgaben der Hauptversammlung die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern und dem Verein, die Entlastung des Vorstandes sowie die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes waren ordnungsgemäß in den Protokollen der Hauptversammlung dokumentiert. Anhand der Protokolle war auch erkennbar, dass die budgetäre Lage des Vereines laufend besprochen wurde, die Beschlüsse über die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses waren jedoch nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Fivers, die Beschlussfassung über den Voranschlag sowie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses entsprechend zu dokumentierten.

4.2.3 Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung gewählt und bestand aus der Obfrau bzw. dem Obmann und ihrer bzw. seiner Stellvertretung, der Kassierin bzw. dem Kassier und ihrer bzw. seiner Stellvertretung, der sportlichen Leitung und der Stellvertretung sowie der Jugendleitung. Darüber hinaus konnten bis zu maximal zwei weitere einfache Vorstandsmitglieder und bis zu maximal zwei Ehrenpräsidenten in den Vorstand gewählt werden.

Die Funktionsperiode des Vorstandes betrug zwei Jahre. Ihm oblag die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten waren. Dabei konnte sich der Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte durch die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle (Managerin bzw. Manager) unterstützen lassen und dieser bzw. diesem Aufgaben übertragen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählten u.a. die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens, die Erstellung des Voranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Darüber hinaus oblagen ihm der Abschluss und die Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere die Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitenden des Vereines, die Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen sowie die Schaffung oder Anmietung von Trainings-, Ausbildungs- oder Spielstätten.

Der sportlichen Leitung oblag die sportliche Führung des Vereines und all seiner Mannschaften. Die Jugendleitung war für die Führung der Jugendabteilung sowie die Erstellung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen zuständig. Der Kassierin bzw. dem Kassier oblag die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geldgebarung des Vereines.

Die Wahl des Vorstandes für die zweijährige Funktionsdauer war im Betrachtungszeitraum ordnungsgemäß in den Protokollen der Hauptversammlung dokumentiert.

4.2.4 Als Hilfsorgan des Vorstandes war eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle war für die Erledigung aller Angelegenheiten, die mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebes zusammenhingen, zuständig und unterstützte die Kassierin bzw. den Kassier bei der ordnungsgemäßen Führung der Klubkasse und der Buchhaltung.

Die Leitung der Geschäftsstelle (Managerin bzw. Manager) wurde vom Vorstand bestellt und war diesem für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Ge-

schäftsstelle verantwortlich. Darüber hinaus unterstützte die Leitung der Geschäftsstelle den Vorstand bei der Erstellung des Budgets und war für die Überwachung dessen Einhaltung zuständig. Über allfällige Abweichungen war dem Vorstand in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Die Leitung der Geschäftsstelle war berechtigt, den Verein in allen geschäftlichen Angelegenheiten nach außen zu vertreten, und war allein zeichnungsberechtigt.

In der Geschäftsstelle waren im Betrachtungszeitraum neben dem Manager zwei weitere Mitarbeitende im Ausmaß von zwei Vollzeitäquivalenten beschäftigt. Die Funktion des Managers wurde vom sportlichen Leiter des Vereines wahrgenommen, eine der beiden weiteren Mitarbeitenden des Vereines war zeitgleich mit der Vorstandsfunktion der Jugendleitung betraut. Darüber hinaus wurde im Zeitraum 2011 bis 2014 ein Lehrling ausgebildet. Dieser war nach Beendigung der Lehrzeit im Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 weiter in der Geschäftsstelle tätig.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zeigten ein hohes persönliches Engagement, um den organisatorischen Aufwand sowie den Verwaltungsaufwand der Vereinstätigkeit trotz dieser geringen Personalausstattung bewältigen zu können.

Besonders positiv fiel dem Stadtrechnungshof Wien der Einsatz der Geschäftsstelle hinsichtlich der Lukrierung von Patenschaften und Sponsorinnen bzw. Sponsoren auf, welcher sich durch hohe Zusatzeinnahmen bemerkbar machte. Diese Erfolge des Vereines zeigten die - von manchen geprüften Einrichtungen immer wieder bestrittene - Erreichbarkeit von Zusatzeinnahmen durch Sponsoring bei entsprechendem persönlichem Einsatz.

4.2.5 Von der Hauptversammlung waren auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu wählen. Den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern oblagen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Die Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer war im Betrachtungszeitraum ordnungsgemäß in den Protokollen der Hauptversammlung dokumentiert.

4.2.6 Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wurden vom Vorstand die Präsidentin bzw. der Präsident des Kuratoriums gewählt. Diese bzw. dieser konnte zur Unterstützung der Ziele beliebig viele Mitglieder in das Kuratorium einberufen.

4.2.7 Die Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten war Aufgabe des vereinsinternen Schiedsgerichts. Dieses setzte sich aus drei ordentlichen, volljährigen Mitgliedern des Vereines zusammen.

4.3 Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

Nach den Vorgaben des VerG waren im Prüfungsbericht der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte, war dabei besonders einzugehen.

Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 wurden von den beiden Rechnungsprüfern des Vereines jährliche Rechnungsprüfungsberichte erstellt. Anhand dieser Berichte war erkennbar, dass stichprobenweise Prüfungen verschiedener Kostenarten sowie von Einzelbelegen durchgeführt wurden. Die Prüfungen der Rechnungsprüfer ergaben dabei keine Beanstandungen.

Auf die statutengemäße Verwendung der Mittel gingen die Rechnungsprüfer des Vereines in ihren Berichten nicht ein. Entgegen der Vorgabe des VerG wurde in den Rechnungsprüfungsberichten auch nicht auf etwaige In-sich-Geschäfte eingegangen bzw. festgehalten, dass es keine In-sich-Geschäfte gab.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Fivers, die Bestimmungen des VerG hinsichtlich der ausdrücklichen Bestätigung der statutengemäßen Verwendung der Mittel durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu beachten.

Weiters wurde dem Verein empfohlen, sicherzustellen, dass in den Rechnungsprüfungsberichten auf In-sich-Geschäfte im Besonderen eingegangen wird, auch wenn festzuhalten war, dass es keine In-sich-Geschäfte gab.

4.4 Vertretungsbefugnisse

Die Vereinsstatuten sahen vor, dass die Obfrau bzw. der Obmann, die stellvertretende Obfrau bzw. der stellvertretende Obmann sowie die Leitung der Geschäftsstelle den Verein nach außen vertraten. Bei In-sich-Geschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder dem Leiter der Geschäftsstelle und dem Verein war ein Vieraugenprinzip vorgesehen. In anderen Fällen waren die oben genannten Vereinsorgane unbegrenzt und allein vertretungsbefugt bzw. zeichnungsberechtigt.

Im Sinn der Gebarungssicherheit empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein, ab einer zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze ein Vieraugenprinzip bei der Verfügung von Ausgaben bzw. beim Abschluss von Verträgen mit höheren finanziellen Verpflichtungen schriftlich festzulegen.

4.5 Organisatorische Elemente

Eine dokumentierte Aufbau- und Ablauforganisation, Geschäftsordnungen oder Arbeitsanweisungen existierten lt. Angabe des Vereines Fivers nicht. Es lagen jedoch ein Organigramm und ein zwischen dem Verein und dem Manager abgeschlossener Dienstvertrag vor.

Im Wesentlichen leitete sich das Handeln des Managers bzw. der Geschäftsstelle und des Vereinsvorstandes somit aus der Verfolgung des Vereinszweckes und den Statuten sowie aus den Regelungen des Dienstvertrages des Managers ab.

Ausdrückliche Regelungen in Bezug auf ein IKS bestanden nicht. Ebenso gab es keine Risikoeinschätzung bzw. kein Risikomanagement.

Der Verein Fivers wies eine überschaubare Struktur auf. Die täglichen Geschäfte wurden weitestgehend vom Manager selbst durchgeführt bzw. angewiesen. Der Manager arbeitete aufgrund der schlanken Vereinsstruktur eng mit dem Vorstand zusammen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war demnach keine Verschriftlichung der Aufbau- und Ablauforganisation bzw. kein eigenes Organisationshandbuch erforderlich.

5. Gebarungsprüfung

5.1 Sachanlagevermögen

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Prüfung fest, dass der Verein Fivers sein Anlagevermögen nicht erfasste. Jährliche Inventuren des Anlagevermögens erfolgten nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu fest, dass das VerG auch für kleine Vereine die Aufstellung einer Vermögensübersicht verlangt. In dieser sind Anlagengegenstände mit einem Anschaffungswert über 400,-- EUR jedenfalls mengenmäßig zu erfassen (vgl. Lansky et al. [2006], S. 245, Rz. 498; Höhne et al. [2013], S. 506; Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Fachgutachten KFS/RL 19, Frage 4). Wie das Fachgutachten KFS/RL 19 weiter ausführt, ist die Vermögensübersicht auf Basis einer Inventur zu erstellen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, ein Inventar der Anlagengegenstände mit einem Anschaffungswert von über 400,-- EUR zu erstellen sowie zur Sicherung des Vereinsvermögens jährliche Inventuren durchzuführen und deren Ergebnisse auch zu dokumentieren.

5.2 Vermögensübersichten

Die vom Verein Fivers erstellten Vermögensübersichten enthielten wie o.a. keine Angaben zum Anlagevermögen. Darüber hinaus waren darin auch keine Angaben zum Bar-

geldbestand bzw. zu Forderungen des Vereines enthalten. Diese waren lt. Angabe des Vereines Fivers zusammengefasst in der Position Verbindlichkeiten enthalten.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte an, dass im Sinn der Transparenz der Bargeldbestand und andere Vermögensgegenstände nicht mit Verbindlichkeiten saldiert dargestellt werden sollten.

Dem Verein Fivers wurde folglich empfohlen, jährliche Vermögensübersichten nach dem VerG zu erstellen. Diese sollten den im Fachgutachten KFS/RL 19, Frage 4, der Kammer der Wirtschaftstreuhand (abrufbar im Downloadcenter der Seite <http://www.kwt.or.at> unter Fachgutachten) näher beschriebenen Kriterien entsprechen.

5.3 Saisonbeiträge der aktiven Spieler

Die aktiven Jugendspieler entrichteten im Betrachtungszeitraum Saisonbeiträge in der Höhe von 150,-- EUR bis 250,-- EUR pro Saison. Auf Vorschlag der Jugendleiterin wurden im Vieraugenprinzip mit dem Manager Jugendspieler ganz oder teilweise von der Entrichtung des Saisonbeitrages befreit. Dies geschah nach Angabe des Vereines Fivers ausschließlich aus sozialen Gründen. Eine eigene Dokumentation jedes Einzelfalls erfolgte nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Zustimmung des Managers zu den einzelnen Befreiungen von Jugendspielern von der Entrichtung des Saisonbeitrages zu dokumentieren.

5.4 Projektabrechnung

Vom Verein wurde im Betrachtungszeitraum keine gesonderte Abrechnung für das Projekt "Handballcity Margareten" durchgeführt. Eine solche Projektabrechnung wurde im Zuge der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien für die Jahre 2014 bis 2016 aus der Buchhaltung generiert. Nicht direkt zurechenbare Ausgaben (z.B. Overheadkosten) wurden mithilfe von verschiedenen Verrechnungsschlüsseln, die dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt wurden, aufgeteilt und entsprechend in der Projektabrechnung berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung der Projektabrechnungen wurde festgestellt, dass Ausgaben und Einnahmen z.T. gesammelt auf Ausgaben- bzw. Einnahmenkonten ausgewiesen und saldiert wurden. Dies wurde vom Verein dahingehend begründet, dass sich dadurch eine Übersicht über den Kostendeckungsgrad gewisser Veranstaltungen bzw. Projekte erhofft wurde. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wurde dadurch aber die Aussagekraft der Projektabrechnung gemindert. Sofern eine - vom Stadtrechnungshof Wien durchaus begrüßte - Aussage über Kostendeckungsgrade gewünscht ist, wären eine Kostenrechnung als internes Steuerungsinstrument oder andere Hilfsaufzeichnungen zu führen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Fivers, Einnahmen und Ausgaben einzelner Veranstaltungen bzw. Projekte aus Gründen der Übersichtlichkeit auf gesonderten Konten auszuweisen.

5.5 Kostenvergleichsangebote

Im Rahmen der stichprobenweisen Belegeinschau wurde festgestellt, dass bei Leistungsvergaben bzw. Leistungsbeschaffungen nicht durchgängig Vergleichsangebote eingeholt wurden bzw. deren Einholung nicht dokumentiert wurde.

Das Fehlen von Vergleichsangeboten wurde z.T. damit begründet, dass mit Lieferantinnen bzw. Lieferanten zeitlich befristete Sponsorverträge bestanden, die mitunter Leistungsabrufe zu besonders günstigen Konditionen beinhalteten. In diesem Zusammenhang war der Verein teilweise verpflichtet, spezielle Waren ausschließlich von den Sponsoringpartnerinnen bzw. Sponsoringpartnern zu beschaffen.

Nach Angabe des Vereines Fivers wurden in Fällen, in denen Vergleichsangebote möglich waren, Onlinepreisvergleichsportale herangezogen. Eine Dokumentation der Ergebnisse dieser Preisvergleiche fand nicht statt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Fivers, im Sinn der Nachvollziehbarkeit die Vorgehensweise bzw. das Ergebnis bei der Einholung von Vergleichsangeboten zu dokumentieren.

5.6 Buchungen und Belegprinzip

5.6.1 Im Rahmen der stichprobenweisen Belegeinschau wurde festgestellt, dass in einem Fall kein Beleg zu einer Auszahlung aus der Handkasse des Vereines vorlag. Bei der Auszahlung handelte es sich um eine Aufwandsentschädigung für einen Jugendspieler des Vereines in der Höhe von 150,-- EUR für die Mitwirkung bei der Sportbetreuung im Rahmen der Kids Olympiade des Jahres 2014. Laut Angabe des Vereines wurde als Basis für diese Auszahlung ein entsprechender Beleg vorgelegt. Die Auszahlung wurde im Buchungsjournal des Vereines erfasst, die Ablage des Beleges im Belegordner war jedoch nicht ordnungsgemäß erfolgt. Für die anderen vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Kassenauszahlungen konnten entsprechende Belege vorgelegt werden.

Auch wenn es sich hiebei um den einzigen derartigen Fall im Rahmen der Stichprobe handelte, war auf das fundamentale Belegprinzip hinzuweisen, wonach es zwingend keine Buchung ohne Beleg geben darf. Bei nicht mehr auffindbaren Belegen sind zumindest Eigenbelege als Ersatz zu erstellen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Fivers, verstärkt auf die ordnungsgemäße Ablage und Aufbewahrung der Kassenbelege zu achten.

5.6.2 In einem anderen Fall der Stichprobe wurde für die Bezahlung eines Nenngeldes in der Höhe von 210,-- EUR für die Teilnahme des Vereines an einem Turnier eine - nicht als nachvollziehbarer Beleg wertbare - Preisinformation des Turnierveranstalters und der Kontoauszug als Buchungsgrundlage verwendet. Eine Rechnung des Turnierveranstalters war nicht vorhanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, geeignete Belege für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel zu verwenden.

5.7 Rechnungsmerkmale

Das UStG 1994 sieht für die Erstellung von Rechnungen gewisse zwingende Rechnungsbestandteile vor. Zu diesen gehören u.a. die Angabe des Nettoentgelts und der anzuwendende Steuersatz. Bei der Belegprüfung zeigte sich, dass ein Lieferant des Vereines Rechnungen ohne diese beiden notwendigen Bestandteile ausstellte, und diese Rechnungen vom Verein auch akzeptiert wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Fivers, die Lieferantinnen bzw. Lieferanten auf die Notwendigkeit der Vorlage vollständiger Rechnungen nach dem UStG 1994 hinzuweisen.

5.8 Zeitnahe Erfassung von Einnahmen und Ausgaben

Im Rahmen der stichprobenweisen Einschau in die Buchhaltungsunterlagen des Vereines Fivers stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass von einem beauftragten Vorstandsmitglied die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern der Spiele der HLA-Mannschaft einbehalten und damit die vom Verein zu bezahlenden Ausgaben für die Schiedsrichter entrichtet wurden. Eine Abrechnung über diese Einnahmen und Ausgaben erfolgte gegenüber dem Verein einmal jährlich.

Nach dem VerG hat das Leitungsorgan eines Vereines dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist, ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist und insbesondere die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben gewährleistet ist.

Die maßgebliche Literatur führt dazu aus, dass zeitnahe Aufzeichnungen zu führen sind, wobei die monatliche Verbuchung der Belege das Mindestmaß darstellt, die wöchentliche oder tägliche Verbuchung jedoch zu bevorzugen ist (vgl. Höhne et al. [2013], S. 506).

Nach Angabe des Vereines Fivers wurde diese Vorgangsweise bereits geändert, so dass nunmehr schon in der Woche nach dem jeweiligen Spiel die Einnahmen und Ausgaben in der Buchhaltung erfasst werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dennoch, generell darauf zu achten, die Einnahmen aus den HLA-Spielen sowie die Schiedsrichterausgaben zeitnah zu verbuchen.

5.9 Aufwandsentschädigungen

Der Verein Fivers zahlte seinen Trainerinnen bzw. Trainern auf Basis von Aufzeichnungen sogenannte Aufwandsentschädigungen aus. Die im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung des Stadtrechnungshofes Wien eingesehenen Aufzeichnungen waren dabei aber nicht von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Vereines unterzeichnet. Da durch diese Unterfertigung die Richtigkeit der Angaben der Zahlungsempfängerinnen bzw. Zahlungsempfänger vom Verein bestätigt wird, sah der Stadtrechnungshof Wien eine solche jedenfalls als nützlich an.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Fivers, die diesbezüglichen Aufzeichnungen an der vorgesehenen Stelle durch Unterschrift zu bestätigen.

6. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 51

6.1 Prüfung der Förderungsansuchen

6.1.1 Ansuchen für sonstige Sportförderungen konnten in der Magistratsabteilung 51 unter Verwendung eines Onlineantrages und unter Beilage eines Vereinsregisterauszuges, der Vereinsstatuten sowie einer Einverständniserklärung eingebracht werden. Durch die Unterzeichnung der Einverständniserklärung erklärte sich der Verein vollinhaltlich mit den Förderungsrichtlinien für sonstige Sportförderungen einverstanden und bestätigte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Subventionsantrag.

Die Prüfung der Förderungsansuchen und der Vollständigkeit der beigelegten Unterlagen erfolgte in der Magistratsabteilung 51 im Vieraugenprinzip. Dabei wurden anhand einer Checkliste verschiedene Kriterien, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Förderungswürdigkeit waren bzw. deren Nichterfüllung zur Ablehnung eines Ansuchens füh-

ren konnte, überprüft. Darüber hinaus wurde im Zuge der Prüfung durch die Magistratsabteilung 51 berücksichtigt, ob für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller noch überfällige Abrechnungen oder offene Rückforderungen aus Vorperioden bestanden.

6.1.2 Ansuchen mussten gemäß den Förderungsrichtlinien für sonstige Sportförderungen mindestens drei Monate vor Projektbeginn bei der Magistratsabteilung 51 einlangen. Die vom Verein eingebrachten Förderungsansuchen der Jahre 2014 und 2015 langten jedoch weniger als zwei Wochen vor dem Projektbeginn ein. In den Checklisten zur Prüfung der Ansuchen wurde von der Magistratsabteilung 51 dennoch vermerkt, dass die Ansuchen rechtzeitig eingelangt waren. Der Förderungsantrag für das Jahr 2016 wurde ordnungsgemäß fünf Monate vor dem Projektbeginn eingebracht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, künftig verstärkt auf die Einhaltung der verbindlichen Antragsfristen sowie eine entsprechende Dokumentation im Zuge der Prüfung der Förderungsansuchen zu achten.

Sofern die Magistratsabteilung 51 für diese Frist eine höhere Flexibilität wünscht, wäre die Möglichkeit von begründeten Ausnahmen jedenfalls bereits in den Förderungsrichtlinien vorzusehen.

6.1.3 Im Onlineantrag wurden anhand von vorgegebenen Kategorien die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben lt. Jahresvoranschlag für den gesamten Verein angegeben. Dabei entsprach die Differenz zwischen den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2014 bis 2016 in etwa der Höhe der beantragten Förderung. Ein detaillierter Finanzplan für das Projekt "Handballcity Margareten" und die Fortführung der intensiven Nachwuchsarbeit im Sinn der Nachhaltigkeit der Handball-EURO 2010 war weder im Onlineantrag noch in den beigelegten Unterlagen des Vereines enthalten. Die Gesamtkosten für das geförderte Projekt waren auf Basis des Förderungsansuchens in Folge nicht erkennbar.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war nicht nachvollziehbar, wie ohne Vorliegen eines Finanzplans für das Projekt beurteilt werden konnte, ob die Höhe der Förderung

der Finanzierungslücke des Vorhabens entsprach oder diese über- bzw. unterschritten wurde.

Von einer Empfehlung wurde abgesehen, da im Betrachtungszeitraum die Vorlage eines Finanzplans in den Förderungsrichtlinien für sonstige Sportförderungen nicht explizit gefordert wurde. Die Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 wurden zwischenzeitlich überarbeitet, sodass zum Prüfungszeitpunkt bereits bei der Antragsstellung verpflichtend ein Finanzplan für ein Projekt vorzulegen war.

6.2 Abrechnungsprüfung

6.2.1 Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel war binnen sechs Wochen nach der Beendigung der geförderten Maßnahmen bzw. des geförderten Projektes an die Magistratsabteilung 51 zu übermitteln. Dieser Nachweis hatte unter Verwendung eines vorgegebenen Formulars und unter Beilage der originalen Rechnungsbelege sowie entsprechender Zahlungsnachweise zu erfolgen.

Die sechswöchige Frist für die Abrechnung der Förderung war in den vom Verein anerkannten Förderungsrichtlinien festgelegt. Darüber hinaus wurde das Datum, bis zu dem die Förderung abzurechnen war, dem Verein im Rahmen der Bekanntgabe der Zuerkennung der Förderung schriftlich mitgeteilt. In den Jahren 2014 und 2015 langten die Abrechnungen des Vereines nicht zeitgerecht ein.

Die Magistratsabteilung 51 urgierte die Abrechnungen zeitnah. Infolge langten diese innerhalb der von der Magistratsabteilung 51 gesetzten Nachfrist ein.

6.2.2 In den Jahren 2014 bis 2016 wurden vom Verein in der Abrechnung Belege eingereicht, die die Förderungshöhe um rd. 50 % überdeckten. Durch die Magistratsabteilung 51 wurden im Zuge der Abrechnungsprüfung Belege in der Höhe des Förderungsbetrages gestempelt und damit entwertet. Aus welchen Gründen manche Belege nicht oder nur teilweise anerkannt wurden, war auf den Abrechnungsformularen nicht vollständig dokumentiert. Die Gründe wurden dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 51 im Zuge der Erhebungen mündlich dargelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit die Gründe für die Nicht- bzw. nur teilweise Anerkennung von Ausgaben im Zuge der Abrechnungsprüfung vollständig zu dokumentieren.

6.2.3 Eine Belegaufstellung über die Gesamtausgaben des geförderten Projektes lag der Magistratsabteilung 51 nicht vor. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war nicht nachvollziehbar, wie ohne die Kenntnis der gesamten Einnahmen und Ausgaben in Form einer Gesamtabrechnung für das Projekt die Notwendigkeit der gewährten Förderungen und die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel beurteilt werden konnte. Folglich sollte eine Gesamtabrechnung aller Einnahmen und Ausgaben eingefordert werden und die Auswahl der zu prüfenden Belege durch die Magistratsabteilung 51 erfolgen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, die Prüfung von Förderungsabrechnungen auf Basis einer vollständigen Belegaufstellung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben eines geförderten Projektes vorzunehmen. Auf das Erfordernis des Nachweises der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sollte bereits in den Förderungsrichtlinien hingewiesen werden.

6.2.4 In der Abrechnung des Jahres 2014 wurde von der Magistratsabteilung 51 ein Beleg in der Höhe von 583,20 EUR anerkannt, der außerhalb des geförderten Projektzeitraums lag. Die Abrechnung enthielt jedoch eine Vielzahl weiterer Belege, die grundsätzlich anerkennbar gewesen wären, von der Magistratsabteilung 51 aber nicht entwertet wurden, da sie für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung nicht mehr erforderlich waren. Aus diesem Grund bestand aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien keine Notwendigkeit weitere Belege einzufordern, um eine entsprechende Verwendung der finanziellen Mittel nachzuweisen.

Dennoch empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 51, künftig nur solche Ausgaben anzuerkennen, die im geförderten Projektzeitraum verursacht wurden.

6.2.5 Ferner wurde in der Abrechnung des Jahres 2014 von der Magistratsabteilung 51 ein Kleinbetragsbeleg in der Höhe von 385,-- EUR anerkannt, auf dem der Verein Fivers nicht als Rechnungsempfänger angeführt wurde.

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2010 (MA 51, Prüfung der Sportförderungen in den Jahren 2006 bis 2008, KA I - 51-2/10) empfohlen wurde, sind ausschließlich Belege als Verwendungsnachweis zu akzeptieren, bei denen die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer als Rechnungsempfängerin bzw. Rechnungsempfänger ausgewiesen ist.

6.2.6 Die Abrechnungsprüfung innerhalb der Magistratsabteilung 51 erfolgte im Vieraugenprinzip. Dabei wurde die Abrechnung von einer Referentin bzw. einem Referenten geprüft und von einer weiteren Referentin bzw. einem weiteren Referenten kontrolliert. In den Jahren 2014 und 2015 fehlte die Unterschrift der bzw. des die Abrechnungsprüfung kontrollierenden Mitarbeitenden auf den Abrechnungsformularen. Im Jahr 2016 wurde die Prüfung und Kontrolle der Abrechnung durch die Referentinnen bzw. Referenten ordnungsgemäß mit Unterschrift bestätigt und die Abrechnung zusätzlich von der Referatsleitung überprüft.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, im Sinn der Nachvollziehbarkeit verstärkt auf die Dokumentation des Vieraugenprinzips bei der Abrechnungsprüfung zu achten.

6.3 Pachtentgelte

Die Vorschreibung der Sportplatzmiete für die Hollgasse 3 sollte nach der abgeschlossenen Benützungsvereinbarung in zwei gleich hohen Jahresteilbeträgen jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember jeden Jahres erfolgen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass die Vorschreibungen für den zweiten Teilbetrag des Jahres 2014 und die beiden Teilbeträge für das Jahr 2015 erst mit 26. Oktober 2015 erfolgten. Nach Angabe der Magistratsabteilung 51

war die verspätete Vorschreibung auf einen Fehler im IT-System zurückzuführen, wobei der Grund dafür nicht mehr zur Gänze nachvollziehbar war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, verstärkt auf die rechtzeitige Vorschreibung und Einhebung der Pachtentgelte zu achten und entsprechende Kontrollen einzurichten.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 51

Empfehlung Nr. 1:

Künftig ist verstärkt auf die Einhaltung der verbindlichen Antragsfristen sowie eine entsprechende Dokumentation im Zuge der Prüfung der Förderungsansuchen zu achten (s. Pkt. 6.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Sofern die Magistratsabteilung 51 in Bezug auf die Antragsfristen eine höhere Flexibilität wünscht, wäre die Möglichkeit von begründeten Ausnahmen jedenfalls bereits in den Förderungsrichtlinien vorzusehen (s. Pkt. 6.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Sinnvolle Änderungen der Förderungsrichtlinien werden seitens der Magistratsabteilung 51 laufend evaluiert und geprüft.

Empfehlung Nr. 3:

Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit sind die Gründe für die Nicht- bzw. nur teilweise Anerkennung von Ausgaben im Zuge der Abrechnungsprüfung vollständig zu dokumentieren (s. Pkt. 6.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Die Prüfung von Förderungsabrechnungen ist auf Basis einer vollständigen Belegaufstellung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben eines geförderten Projektes vorzunehmen. Auf das Erfordernis des Nachweises der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sollte bereits in den Förderungsrichtlinien hingewiesen werden (s. Pkt. 6.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Entsprechend den Förderungsrichtlinien für sonstige Sportförderung der Magistratsabteilung 51 ist nunmehr verpflichtend ein Finanzplan für das eingereichte Projekt vorzulegen (s. Pkt. 6.1.3). Falls in einem konkreten Projekt Einnahmen seitens der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erzielt werden können, so sind diese im Finanzplan anzuführen. Bei der Abrechnung werden dementsprechend sowohl die Gesamteinnahmen als auch die Gesamtausgaben des Projektes einer Prüfung unterzogen.

Empfehlung Nr. 5:

Künftig sind nur solche Ausgaben anzuerkennen, die im geförderten Projektzeitraum verursacht wurden (s. Pkt. 6.2.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Als Verwendungsnachweis sind ausschließlich Belege zu akzeptieren, bei denen die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer als Rechnungsempfängerin bzw. Rechnungsempfänger ausgewiesen ist (s. Pkt. 6.2.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Im Sinn der Nachvollziehbarkeit ist verstärkt auf die Dokumentation des Vieraugenprinzips bei der Abrechnungsprüfung zu achten (s. Pkt. 6.2.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Es ist verstärkt auf die rechtzeitige Vorschreibung und Einhebung der Pachtentgelte zu achten und entsprechende Kontrollen sind einzurichten (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 evaluierte den internen Prozess der Vorschreibung und Einhebung von Pachtentgelten und passte ihn entsprechend an. Die Empfehlung wird daher bereits umgesetzt.

Empfehlungen an den Verein Handballclub Fivers WAT Margareten

Empfehlung Nr. 1:

Es sind organisatorische Maßnahmen dafür zu treffen, dass der Verein in wesentlichen Angelegenheiten jederzeit durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter handlungsfähig ist (s. Pkt. 2.3.1).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Dieser Empfehlung wurde durch die Aufnahme neuer, mitarbeitender, ordentlicher Mitglieder bereits entsprochen.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass sowohl der Manager als auch seine Stellvertreterin plötzlich ausfallen - was leider einmal in

der Vergangenheit geschah - wurde eine Prioritätenliste in der Ab-
arbeitung der Geschäfte festgelegt.

Empfehlung Nr. 2:

Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit sind Verträge über die Vermietung einer
Tragflughalle schriftlich abzuschließen (s. Pkt. 2.3.4).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margare-
ten:

Der Empfehlung wird künftig entsprochen.

Empfehlung Nr. 3:

In den Statuten ist klar festzulegen, dass die ordentlichen Mitglieder des Vereines keine
Mitgliedsbeiträge zu bezahlen haben, sofern sie als ehrenamtliche Funktionäre des
Vereines tätig sind (s. Pkt. 4.1).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margare-
ten:

Dieser Empfehlung wurde insofern entsprochen, dass der Mit-
gliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder in der letzten Hauptver-
sammlung mit 260,- EUR festgelegt wurde.

Empfehlung Nr. 4:

Die Bestimmungen in den Statuten hinsichtlich des Wahlrechtes in der Hauptversamm-
lung sind widerspruchsfrei zu formulieren (s. Pkt. 4.2.1).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margare-
ten:

Die Statuten wurden in der letzten Hauptversammlung geändert
und von der Vereinsbehörde nicht untersagt. Weitere Adaptierun-
gen werden zeitnahe erarbeitet.

Empfehlung Nr. 5:

Die Beschlussfassung über den Voranschlag sowie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses sind entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 4.2).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Im letzten Hauptversammlungsprotokoll wurde diese Dokumentation bereits aufgenommen.

Empfehlung Nr. 6:

Die Bestimmungen des VerG hinsichtlich der ausdrücklichen Bestätigung der statutenmäßigen Verwendung der Mittel durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sind zu beachten (s. Pkt. 4.3).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Dieser Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 7:

Es ist sicherzustellen, dass in den Rechnungsprüfungsberichten auf In-sich-Geschäfte im Besonderen eingegangen wird (s. Pkt. 4.3).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Dieser Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 8:

Ab einer zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze ist ein Vieraugenprinzip bei der Verfügung von Ausgaben bzw. beim Abschluss von Verträgen mit höheren finanziellen Verpflichtungen schriftlich festzulegen (s. Pkt. 4.4).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Dieser Empfehlung wurde nachgekommen.

Empfehlung Nr. 9:

Ein Inventar der Anlagenegegenstände mit einem Anschaffungswert von über 400,-- EUR ist zu erstellen sowie zur Sicherung des Vereinsvermögens sind jährliche Inventuren durchzuführen und deren Ergebnisse auch zu dokumentieren (s. Pkt. 5.1).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Dieser Empfehlung wird nach Beratung mit einem Fachmann nachgekommen.

Empfehlung Nr. 10:

Gemäß dem VerG sind jährliche Vermögensübersichten zu erstellen. Diese sollten den im Fachgutachten KFS/RL 19, Frage 4, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (abrufbar im Downloadcenter der Seite <http://www.kwt.or.at> unter Fachgutachten) näher beschriebenen Kriterien entsprechen (s. Pkt. 5.2).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Dieser Empfehlung wird nach Beratung mit einem Fachmann nachgekommen.

Empfehlung Nr. 11:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist die Zustimmung des Managers zu den einzelnen Befreiungen von Jugendspielern von der Entrichtung des Saisonbeitrages zu dokumentieren (s. Pkt. 5.3).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Dieser Empfehlung wird nachgekommen und das Vieraugenprinzip wird nun auch schriftlich dokumentiert.

Empfehlung Nr. 12:

Einnahmen und Ausgaben einzelner Veranstaltungen bzw. Projekte sind aus Gründen der Übersichtlichkeit auf gesonderten Konten auszuweisen (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Dieser Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 13:

Im Sinn der Nachvollziehbarkeit ist die Vorgehensweise bzw. das Ergebnis bei der Einholung von Vergleichsangeboten zu dokumentieren (s. Pkt. 5.5).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Das Ergebnis bei der Einholung von Vergleichsangeboten wird künftig schriftlich dokumentiert.

Empfehlung Nr. 14:

Es ist verstärkt auf die ordnungsgemäße Ablage und Aufbewahrung der Kassenbelege zu achten (s. Pkt. 5.6.1).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Dieses Prinzip wurde auch bisher bei den jährlich mehr als 2.000 Buchungen penibel beachtet. Durch neue, ehrenamtliche Mitglieder soll die Kontrolle dieses Prinzips verstärkt werden.

Empfehlung Nr. 15:

Es sind geeignete Belege für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel zu verwenden (s. Pkt. 5.6.2).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Der Verein wird sich bemühen, bei diesem Turnierveranstalter eine Änderung der Anmeldeformalitäten zu erwirken. Bisher war es vom Veranstalter vorgeschrieben gleichzeitig mit der Anmeldung zum Turnier auch die Nenngebühr für die teilnehmenden Teams zu überweisen.

Empfehlung Nr. 16:

Die Lieferantinnen bzw. Lieferanten sind auf die Notwendigkeit der Vorlage vollständiger Rechnungen nach dem UStG 1994 hinzuweisen (s. Pkt. 5.7).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Der Verein wird den einen Lieferanten darauf hinweisen.

Empfehlung Nr. 17:

Es ist generell darauf zu achten, die Einnahmen aus den HLA-Spielen sowie die Schiedsrichterausgaben zeitnah zu verbuchen (s. Pkt. 5.8).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Dieser Empfehlung wurde bereits entsprochen, da die Abrechnung der Schiedsrichterentschädigungen neu geregelt werden musste.

Empfehlung Nr. 18:

Die Aufzeichnungen, die als Basis für die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen dienen, sind an der vorgesehenen Stelle durch Unterschrift zu bestätigen (s. Pkt. 5.9).

Stellungnahme des Vereines Handballclub Fivers WAT Margareten:

Der Verein verwendet ein allgemein in Sportkreisen übliches Formular, das lediglich Empfehlungscharakter hat. Es wird ein Modus gefunden werden, der die gewünschte Dokumentation gewährleistet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2018